

# AMTSBLATT

der Hansestadt Stralsund



Herausgeber: Hansestadt Stralsund | Der Oberbürgermeister

Nr. 2 | 30. Jahrgang | 20.02.2020

## Inhalt

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB Bebauungsplan Nr. 39 der Hansestadt Stralsund „Wohngebiet westlich der Lindenallee, Freienlande“	2
Öffentliche Bekanntmachung Feststellung des geprüften Jahresabschlusses der Hansestadt Stralsund zum 31.12.2013 und Entlastung des Oberbürgermeisters für das Haushaltsjahr 2013	4
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern: LADUNG zur Auslegung des Nachtrages des Flurneuordnungsplanes und zur Bekanntgabe des Nachtrages des Flurneuordnungsplanes im Flurneuordnungsverfahren Miltzow I	4
Jahresabschluss 2018 gemäß § 14 Absatz 5 Kommunalprüfungsgesetz Bekanntmachung der Brunst-Weber-Stiftung	5
Informationen	8

---

### Impressum

**Herausgeber:** Hansestadt Stralsund | Der Oberbürgermeister | PF 2145 | 18408 Stralsund | Telefon: 03831 252 110

**Erscheinungsweise:**

Das Amtsblatt der Hansestadt Stralsund erscheint nach Bedarf und wird auf der Internetseite der Hansestadt Stralsund [www.stralsund.de](http://www.stralsund.de) in der Rubrik Amtsblatt veröffentlicht.

In gedruckter Form liegt das „Amtsblatt der Hansestadt Stralsund“ in den Diensträumen Rathaus, Alter Markt, Ordnungsamt, Schillstraße 5-7 und in der Stadtbibliothek, Badenstraße 13, zur kostenlosen Einsicht oder Mitnahme aus.

Das „Amtsblatt der Hansestadt Stralsund“ kann darüber hinaus einzeln oder im Abonnement jeweils gegen Erstattung der Auslagen vom Oberbürgermeister der Hansestadt Stralsund, Pressestelle, Rathaus | Alter Markt, Postfach 2145, 18408 Stralsund, bezogen werden. Auf das Erscheinen wird vorher in der „Ostseezeitung“, Ausgabe Stralsund, hingewiesen.

**Redaktion:** Pressestelle | 03831 252 212 | [pressestelle@stralsund.de](mailto:pressestelle@stralsund.de)



**Öffentliche Auslegung**  
gemäß § 3 Abs. 2 BauGB  
**Bebauungsplan Nr. 39 der Hansestadt Stralsund**  
**„Wohngebiet westlich der Lindenallee, Freienlande“**  
Beschluss-Nr.: 2020-VII-01-0215 vom 30. Januar 2020

Der von der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund in ihrer Sitzung am 30. Januar 2020 gebilligte und zur öffentlichen Auslegung bestimmte Entwurf des Bebauungsplans Nr. 39 „Wohngebiet westlich der Lindenallee, Freienlande“, dessen Begründung einschließlich des Umweltberichtes sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen werden öffentlich ausgelegt.

Das ca. 21,8 ha große Plangebiet liegt im Stadtteil Freienlande und umfasst in der Gemarkung Grünhufe, Flur 1 anteilig die Flurstücke 272, 273/13, 288, 289, 290, 291/3, 292/3, 293/4, 294/5, 295/3, 296/6, 297, 298/8, 299 und 334/1.

Es wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch Grünland- und Ackerflächen
- im Osten durch den Wohngebietspark Grünhufe und durch das Wohngebiet westlich der Lübecker Allee
- im Süden durch Acker- und Waldflächen
- im Westen durch Ackerflächen.

Ziel der Planung ist die Entwicklung eines allgemeinen Wohngebietes, umgeben von öffentlichen Grün-/Ausgleichsflächen. Geplant sind 1- bis 2-geschossige Einzelhäuser und 3- bis 4-geschossige Wohngebäude. Es können etwa 93 Einfamilienhäuser, 6 Mehrfamilienhäuser und bei Bedarf eine Kita oder alternativ 2 weitere Wohnhäuser entstehen. Das Plangebiet wird straßenseitig an die Lindenallee und die Kolberger Straße angeschlossen.

**Auslegungszeit: 03. März bis 03. April 2020**

Montag, Mittwoch	7 – 16 Uhr
Dienstag	7 – 18 Uhr
Donnerstag	7 – 17 Uhr
Freitag	7 – 15 Uhr

**Ort:** Amt für Planung und Bau, Abteilung Planung und Denkmalpflege  
Badenstraße 17, 2. Obergeschoss, Flur rechts

Während des o. g. Zeitraums können die ausgelegten Planunterlagen auch im Bau- und Planungsportal M-V unter <https://bplan.geodaten-mv.de/Bauleitplaene> und auf der Homepage der Hansestadt Stralsund unter [www.stralsund.de/oeffentlichkeitsbeteiligung](http://www.stralsund.de/oeffentlichkeitsbeteiligung) eingesehen werden.

Zur Einsicht liegen folgende umweltbezogene Informationen vor, zuzüglich der verwendeten DIN-Normen:

**a) Umweltbericht** nach § 2 Abs. 4 BauGB (Teil II. der Begründung) mit

- Darstellung der Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Zielvorgaben aus Fachplänen und ihre Berücksichtigung
- Bestandsaufnahme und Prognose der einschlägigen Aspekte des Umweltzustandes bezüglich der Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter, Schutzgebiete, Natura 2000-Gebiete und Schutzobjekte und Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes, Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen
- geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen (Eingriffs-/Ausgleichsbilanz)
- anderweitige Planungsmöglichkeiten
- geplante Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

**b) Umweltbezogene Untersuchungen**

- **Grünordnungsplanung** bestehend aus Bestandsplan mit Biotoptypenkartierung sowie Maßnahmenplan mit grünordnerischen Festsetzungen sowie Textteil mit Bestandsaufnahme und Bewertung von Natur und Landschaft, Darlegung der Planungsziele, Ermittlung und Bewertung des Eingriffs, Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung, Aussagen zum Artenschutz, grünordnerische Festsetzungen
- **Geotechnischer Bericht**, Baugrund Stralsund IG mbH, Projekt-Nr.: 18/2076 vom 30.10.2018 über die generelle Bebaubarkeit, Baugrund-/Wasserhältnisse, organische Bodenverunreinigungen
- **Geotechnischer Bericht**, Baugrund Stralsund IG mbH, Projekt-Nr.: 18/2076-1 vom 13.11.2018 zur hydrologischen Erkundung, Wasserhältnisse, Versickerungsfähigkeit
- **Nachweis der Hydraulischen Leistungsfähigkeit des Stralsunder Mühlgraben**, UmweltPlan GmbH Stralsund, Projekt-Nr.: 26339-02 vom Juli 2019, Ermittlung der hydraulischen Leistungsfähigkeit, hydrologische Daten, hydraulische Berechnung, Empfehlungen zur Wasserstandsregelung im Grünhofer Bruch
- **Geräuschimmissionsprognose**, Berichts-Nr. A17612-2, Dipl.-Ing. Gunter Ehrke vom 12.12.2018 zu dem vorhandenen und zu erwartenden Lärm (Verkehr- und Freizeitgeräusche), Lärmpegelbereiche und Festsetzungsvorschläge
- **artenschutzrechtlicher Fachbeitrag**, Ökologische Dienste Ortlieb, Rostock, vom 28.07.2017, zur Kartierung von Amphibien, Reptilien und Brutvögeln

**c) Umweltbezogene Stellungnahmen** von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

- **Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern** vom 28.03.2018 zur geplanten Ableitung des Niederschlagswassers in den Stralsunder Mühlgraben und den Kronenhalsgraben, Menge und Qualität der geplanten Einleitung, Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie
- **Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V** vom 28.03.2018 zur Festsetzung von passivem Schallschutz im Bebauungsplan, Lärmpegelbereichen und zur Aufnahme der Festsetzungsvorschläge
- **Wasser- und Bodenverband „Barthe/Küste“** vom 20.03.2018 zum Nachweis der schadlosen Ableitung des Niederschlagswassers
- **Stellungnahme des Landkreises Vorpommern-Rügen** vom 06.04.2018 zu Einleitung des Niederschlagswassers in ein Oberflächengewässer, zur Beantragung einer wasserrechtlichen Erlaubnis, zu den Kompensationsmaßnahmen bereits umgesetzter Vorhaben, zur Überarbeitung der Eingriffsbilanzierung und zu Pflegeplänen
- **BUND M-V e.V.** zur Alternativenprüfung, zum Grünflächenverbund, zur Regenwasserversickerung

Während der Auslegungsfrist können Hinweise und Anregungen zum Bebauungsplanentwurf schriftlich oder zur Niederschrift in der Abt. Planung und Denkmalpflege vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 39 unberücksichtigt bleiben können.

Auskünfte und Erläuterungen zu den ausgelegten Planunterlagen werden während der Sprechzeiten oder nach Vereinbarung gegeben.

Stralsund, den 14. Februar 2020

gez. Ekkehard Wohlgemuth  
Leiter des Amtes für Planung und Bau

**Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 39 der Hansestadt Stralsund „Wohngebiet westlich der Lindenallee, Freienlande“**





## Öffentliche Bekanntmachung Feststellung des geprüften Jahresabschlusses der Hansestadt Stralsund zum 31.12.2013 und Entlastung des Oberbürgermeisters für das Haushaltsjahr 2013

Gemäß § 60 Abs. 6 KV M-V wird der Beschluss der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund vom 12.12.2019 zur Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2013 und über die Entlastung des Oberbürgermeisters für das Haushaltsjahr 2013 für die Hansestadt Stralsund mit folgendem Wortlaut öffentlich bekannt gemacht:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

1. den aus Vorjahren bestehenden Ergebnisvortrag in Höhe von -10.657.531,78 EUR gemäß § 44 Absatz 5 GemHVO-Doppik unverändert auf neue Rechnung vorzutragen,
2. gemäß § 60 Abs. 5 Satz 1 KV M-V den geprüften Jahresabschluss 2013 der Hansestadt Stralsund festzustellen,
3. dem Oberbürgermeister der Hansestadt Stralsund, Herrn Dr.-Ing. Alexander Badrow, gemäß § 60 Abs. 5 Satz 2 KV M-V für das Haushaltsjahr 2013 die Entlastung zu erteilen.

Der Jahresabschluss, der abschließende Prüfvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses und des Rechnungsprüfungsamtes liegen zur Einsichtnahme vom Zeitpunkt der Bekanntmachung an für sieben Werktage zu den allgemeinen Öffnungszeiten im Kämmereiamt, Heilgeiststraße 63, Zimmer 101, öffentlich aus.

Stralsund, den 21.01.2020

Dr.-Ing. Alexander Badrow  
Oberbürgermeister



### A u s f e r t i g u n g

Staatliches Amt  
für Landwirtschaft und Umwelt  
Vorpommern  
Badenstraße 18, 18439 Stralsund



Flurneuerungsverfahren Miltzow I  
AZ.: 5433.31-N-19-Miltzow I

## L A D U N G zur Auslegung des Nachtrages des Flurneuerungsplanes und zur Bekanntgabe des Nachtrages des Flurneuerungsplanes im Flurneuerungsverfahren Miltzow I

### 1. Auslegung des Flurneuerungsplanes zur Einsichtnahme

Damit alle Beteiligten Kenntnis vom Inhalt der allgemeinen Festsetzungen des Nachtrages des Flurneuerungsplanes erlangen können, werden diese Teile des Flurneuerungsplanes nach erfolgter Widerspruchsbearbeitung zur Einsichtnahme ausgelegt. Die Auslegung erfolgt in der Zeit vom **24.03.2020 bis zum 26.03.2020**, sowie am **30.03.2020** täglich zwischen 8:00 und 11:30 Uhr sowie 12:30 Uhr und 15:30 Uhr im **Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Stralsund, Raum 427**.

### 2. Bekanntgabe des Nachtrages des Flurneuerungsplanes im Flurneuerungsverfahren Miltzow I

In dem Flurneuerungsverfahren Miltzow I, Gemeinde Sundhagen, Landkreis Vorpommern-Rügen habe ich gemäß § 59 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) mit späteren Änderungen den Termin zur **Bekanntgabe** und Erläuterung über den Inhalt des Nachtrages des Flurneuerungsplanes auf

**Dienstag, den 31.03.2020 um 13:00 Uhr  
im Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Stralsund, Raum 226**

festgesetzt, zu dem Sie hiermit geladen werden.



Es wird darauf hingewiesen, dass **Widersprüche** gegen den bekannt gegebenen Nachtrag zum Flurneueordnungsplan von den Beteiligten zur Vermeidung des Ausschlusses **nur im Anhörungstermin** vorgebracht werden können (§ 59 FlurbG).

Beteiligte, die an der Wahrnehmung des Termins verhindert sind, können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. **Vollmachtsvordrucke** können bei der Flurneueordnungsbehörde angefordert werden.

**Beteiligte (Teilnehmer und Nebenbeteiligte), die mit den Festlegungen des Flurneueordnungsplanes einverstanden sind, die ihren Widerspruch gegen den Flurneueordnungsplan zurückgenommen haben oder ihr Einverständnis mit einer nachtragsrelevanten Planänderung bereits erklärt haben, brauchen nicht zum Anhörungstermin zu erscheinen.**

Stralsund, den 04.02.2020

Im Auftrag  
gez. i.V. Funke  
Passenheim  
Abteilungsleiter

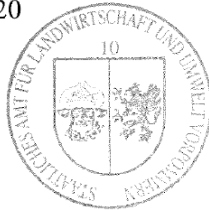
Ausgefertigt:

Stralsund, den 04.02.2020

Im Auftrag

*Klatt*

Klatt



## Jahresabschluss 2018 gemäß § 14 Absatz 5 Kommunalprüfungsgesetz Bekanntmachung der Brunst-Weber-Stiftung

- I. Der Jahresabschluss 2018 der Brunst-Weber-Stiftung wurde durch die BDO AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Hamburg, Zweigniederlassung Rostock, geprüft und am 14. August 2019 mit folgendem Bestätigungsvermerk versehen:

### „VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

#### PRÜFUNGSURTEILE

„Wir haben den Jahresabschluss der Brunst-Weber-Stiftung, Stralsund, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Brunst-Weber-Stiftung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Stiftung zum 31. Dezember 2018 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stiftung. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.



## GRUNDLAGE FÜR DIE PRÜFUNGSURTEILE

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „VERANTWORTUNG DES ABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Stiftung unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

## VERANTWORTUNG DER GESETZLICHEN VERTRETER FÜR DEN JAHRESABSCHLUSS UND DEN LAGEBERICHT

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stiftung vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen — beabsichtigten oder unbeabsichtigten — falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Stiftung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stiftung vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

## VERANTWORTUNG DES ABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen — beabsichtigten oder unbeabsichtigten — falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stiftung vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher — beabsichtigter oder unbeabsichtigter — falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Stiftung abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Stiftung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsi-



cherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Stiftung ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stiftung vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Stiftung.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

## **SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN**

### **ERWEITERUNG DER JAHRESABSCHLUSSPRÜFUNG GEMÄSS § 14 ABS. 2 KPG M-V**

#### **AUSSAGE ZU DEN WIRTSCHAFTLICHEN VERHÄLTNISSEN**

Wir haben uns mit den wirtschaftlichen Verhältnissen der Stiftung i. S. v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG im Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2018 befasst. Gemäß § 14 Abs. 2 KPG M-V haben wir in dem Bestätigungsvermerk auf unsere Tätigkeit einzugehen.

Auf Basis unserer durchgeführten Tätigkeiten sind wir zu der Auffassung gelangt, dass uns keine Sachverhalte bekannt geworden sind, die zu wesentlichen Beanstandungen der wirtschaftlichen Verhältnisse der Stiftung Anlass geben.

#### **VERANTWORTUNG DER GESETZLICHEN VERTRETER**

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die wirtschaftlichen Verhältnisse der Stiftung sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie dafür als notwendig erachtet haben.

#### **VERANTWORTUNG DES ABSCHLUSSPRÜFERS**

Unsere Tätigkeit haben wir entsprechend dem IDW Prüfungsstandard: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720), Fragenkreise 11 bis 16, durchgeführt.

Unsere Verantwortung nach diesen Grundsätzen ist es, anhand der Beantwortung der Fragen der Fragenkreise 11 bis 16 zu würdigen, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse zu wesentlichen Beanstandungen Anlass geben. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der gesetzlichen Vertreter und die Geschäftspolitik zu beurteilen.“

Rostock, 14. August 2019

BDO AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Marc Fritz                      Gernot Potz  
Wirtschaftsprüfer              Wirtschaftsprüfer

- II. Der Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern hat mit Schreiben vom 05.12.2019 zum Prüfungsbericht keine eigenen Feststellungen gemäß § 14 Abs. 4 KPG M-V getroffen.
- III. Der Vorstand der Brunst-Weber-Stiftung hat am 14. August 2019 folgende Beschlüsse gemäß § 6, Absatz 3, der Stiftungssatzung gefasst:  
Der Jahresabschluss zum 31.12.2018 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 7.717.955,79 € und einem Mittelvortrag in Höhe von - 424.008,36 € sowie der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2018 wurde festgestellt.



- IV. Der Jahresabschluss 2018 und der Lagebericht werden vom Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an für sieben Werktage (Mo, Mi, Do, Fr von 9:00 bis 13:00 Uhr und Di von 9:00 bis 18:00 Uhr) in den Geschäftsräumen der Stralsunder Wohnungsbaugesellschaft mbH, Zimmer 505, öffentlich ausgelegt.

Stralsund, 07.01.2020

Dr.-Ing. Alexander Badrow  
Stiftungsvorstand

## INFORMATIONEN

---

### Ausblick auf das Hochzeitsjahr 2020

Bereits acht Paare sind im Januar ins Eheleben gestartet. Im Jahr 2020 gibt es zum Zahlenspiel mit „2020“ schöne und sogar noch verfügbare Termine. Unter anderem gab es für Donnerstag, den 20.02.20, acht Reservierungen. Aber auch ein ganz besonderes Datum, nämlich Samstag, der 29.02.20 steht noch zur Wahl. Für diesen Tag liegen aktuell sechs Reservierungen vor.

Eine direkte Grenze bezüglich möglicher Eheschließungen an einem Tag gibt es nicht, bis zu 20 Termine sind möglich. Für Schnellentschlossene steht der 22.02.20 noch zur Verfügung, um „Ja“ zu sagen.

Mit Blick auf die Sommermonate hingegen sind die ersten drei Samstage des Monats Juni und der 08. August mit insgesamt 45 Trauungen komplett ausgebucht. Weitere Termine im Sommer sind, insbesondere an den Samstagen sowie rund um das Himmelfahrtwochenende und um Pfingsten, noch verfügbar. In der Woche – also von Montag bis Freitag – sind Kapazitäten immer gut vorhanden.

### Onlinereservierung/Kontakt Standesamt

Wer den Bund des Lebens schließen möchte, sollte sich also schnellstmöglich mit dem Standesamt in Verbindung setzen oder die Online-Terminreservierung nutzen. Hier erhalten Paare meist noch am gleichen Tag bzw. am darauffolgenden Werktag eine Bestätigung bzw. einen Alternativvorschlag für ihren Wunschtermin zur Eheschließung.

Sollte zudem der Wunsch bestehen, ein persönliches Gespräch zu führen, können Sie Ihren Ansprechpartner für Trautermin unter Telefon 03831 252 258 erreichen oder eine E-Mail an [standesamt@stralsund.de](mailto:standesamt@stralsund.de) schicken.

### Heiraten in der Mahnkeschen Mühle im Zoo

Zu den vier bekannten Trauorten kommt jetzt ein weiterer hinzu, der dem einen oder anderen Paar vermutlich noch mehr Freude im Hinblick auf den großen Tag bescheren wird: Ab sofort werden Anmeldungen für das Heiraten in der Mahnkeschen Mühle im Stralsunder Zoo entgegengenommen. Trauungen zwischen Mehl und Weizen sind ab 2020 im Zeitraum von Mai bis September möglich. Der Zoo kann dabei Wünschen in einem Gesamtpaket gerecht werden, egal, ob es um Personentransporte geht oder um Gastronomie oder auch besondere Fotomotive rund um die Mühle.

Fest steht auf jeden Fall: So einen Trauort gibt es in Mecklenburg-Vorpommern kein zweites Mal.

Das Stralsunder Standesamt im Internet: <https://www.stralsund.de/buerger/rathaus/Heiraten/>